



KUNDMACHUNG

Festsetzung der Hebesätze, Abgaben, Steuern und Gebühren

Aktenzeichen: 920/2017-2018
Amtstafel: Debant

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des Gebührengesetzes 1955, BGBl. Nr. 149/1955 idgF, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980 idgF, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.09.2017 beschlossen und verordnet:

A) Festsetzung Grundsteuer

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 19.09.2017 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13.07.1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichgesetz 2017-FAG 2017, BGBl. I 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A – Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 500 v. H. |
| 2. Grundsteuer B – Grundsteuer für sonstige Grundstücke | 500 v. H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

B) Änderung der Hundesteuerverordnung vom 24.11.2011

Die Hundesteuerverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 28.11.2011 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 wie folgt geändert

Änderung in § 2 Abs. 1.:

Hundesteuer: für Ersthund € 52,54

Änderung in § 2 Abs. 2.:

Hundesteuer: für jeden weiteren Hund € 105,08

für Wachhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes € 45,00

sodass § 2 (Höhe der Steuer) Abs. 1, 2 und 3 wie folgt lauten:

- 1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 für jeden Ersthund (ausgenommen als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde) € 52,54 pro Jahr.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Marktgemeinde Nußdorf-Debant mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund (ausgenommen als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde) auf € 105,08 je Hund und Jahr.
- 3) Für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde beträgt die zu entrichtende Steuer € 45,00 je Hund und Jahr.

C) Änderung der Wasserleitungsgebührenverordnung vom 22.04.2002 durch Neuerlassung

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 22.04.2002, zuletzt geändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 01.06.2010 und vom 26.03.2013 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

D) Änderung der Kanalgebührenverordnung vom 26.03.2013 durch Neuerlassung

Die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 26.03.2013, wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

E) Änderung der Abfallgebührenverordnung vom 29.12.1998 durch Neuerlassung

Die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 29.12.1998, wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

F) Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 29.09.2004 durch Neuerlassung

Die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 30.09.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.09.2008 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2017 durch eine neue Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren ersetzt. Die neue Verordnung wird gesondert kundgemacht.

G) Marktordnung vom 10.06.1997

Marktstandsgebühren: € 2,00 je lfm. Marktstand

H) Kindergartenbeitrag:

Alter des Kindes zum Stichtag *	Vormittags (Mo – Fr: 08.00 – 12.00)	Nachmittags (Mo – Fr: 14.00 – 17.00)
3 Jahre	€ 25,-- je Monat	€ 10,-- je Monat
4 Jahre und älter	- **	€ 10,-- je Monat
Bei Familieneinkommen innerhalb der Grenzen des Heizkostenzuschusses des Landes Tirol auf Antrag und Nachweis Ermäßigung des Kindergartenbeitrages um 50 %		

*) Stichtag ist jeweils der 1. September zu Beginn des Kindergartenjahres

***) Tiroler Gratis-Kindergartenmodell

- Gratisbesuch für 4- und 5-jährige Kinder in Tirol im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche über 10 Monate im Jahr
- Pauschalierter Kostenbeitrag des Landes in Höhe von € 450,--/Jahr für jedes 4- und 5-jährige Kind, das den Kindergarten besucht.

I) Saunatarife

Einzelkarte	€	11,00
10er-Block	€	95,00
Saison-Jahreskarte	€	430,00
Saison-Jahreskarte Senioren	€	340,00
Kinder bis 14 Jahre	€	6,00
Seniorenkarte ab 60. Lebensjahr	€	9,00

J) Tennistarife

Wintersaison (25.09.2017 bis 01.04.2018)

(Einzelpreis pro Platz und Stunde):

08.00 - 14.00 Uhr und 21.00 - 23.00 Uhr	€	9,40
14.00 - 18.00 Uhr	€	13,00
18.00 - 20.00 Uhr	€	17,60
20.00 - 21.00 Uhr	€	14,00

Sondertarif Erwachsener/Schüler

08.00 - 14.00 Uhr und 21.00 - 23.00 Uhr	€	8,20
14.00 - 18.00 Uhr	€	10,00

Schüler und Studenten: bis max. 18.00 Uhr	€	7,20
---	---	------

Abo-Tarif (02.10.2017 bis 25.03.2018)

	bei 23 Spielstunden	bei 25 Spielstunden
08.00 - 14.00 Uhr und 21.00 - 23.00 Uhr	€ 205,00	€ 223,00
14.00 - 18.00 Uhr	€ 284,00	€ 308,00
18.00 - 20.00 Uhr	€ 380,00	€ 413,00
20.00 - 21.00 Uhr	€ 305,00	€ 332,00

K) Badmintontarife

Badmintontarife (25.09.2017 bis 31.05.2018)

Einzelstunde	€	9,60
10er-Block	€	76,00
Saisonkarte (Mitglied)	€	158,00
Saisonkarte	€	184,00

Schüler und Studenten:		
Einzelstunde	€	4,80
Zehnerblock	€	38,00
Saisonkarte (Mitglied)	€	79,00
Saisonkarte	€	92,00

L) Eisplatztarife

Einzelkarten:

Kinder bis zum 6. Lebensjahr	freier Eintritt
Kinder ab dem 6. Lebensjahr	
Schüler, Lehrlinge u. Studenten	€ 1,10
Schüler im Rahmen des Unterrichts	freier Eintritt
Erwachsene	€ 2,30

Saisonkarten:

Kinder bis zum 6. Lebensjahr	freier Eintritt
Kinder ab dem 6. Lebensjahr	
Schüler, Lehrlinge u. Studenten	€ 11,60
jedes weitere Kind	€ 7,70
Erwachsene	
für die 1. Person eines gemeinsamen Haushaltes	€ 23,20
für jede weitere Person eines gemeinsamen Haushaltes	€ 15,50
Familienkarte (ab 2 Personen)	€ 38,60

Jahres-Benutzungsgebühr f. Vereine: € 1.800,00

M) Funcourtgebühr:

Platzgebühr je Übungseinheit	€	8,00
------------------------------	---	------

N) Stundensätze Bauhof:

Vorarbeiter € 35,00, Arbeiter € 32,00, Hilfsarbeiter € 30,00; Lader, Radlader und Mobilbagger € 55,00, LKW ohne Kran € 51,00, LKW mit Kran € 55,00, Pritschenwagen € 50,00, Unimog € 50,00, Unimog mit Schneepflug € 60,00, Unimog mit Schneefräse € 85,00; Kompressor mit Bohr-/Schrämmhammer € 23,00, Stromaggregat € 10,00, Rüttler € 10,00, Rüttelplatte € 15,00, Stampfgerät € 17,00; Asphalt Schneidegerät pro lfm. und cm Tiefe € 1,70; Riesel € 16,50, Feinplaniematerial € 12,60, Asphaltgranulat frei Bau € 9,50, Splitt € 12,00, Sand € 10,30 und Humus € 2,00 jeweils pro m³

Weitere Information:**Ausgleichsabgabe**

Erhebung laut Verordnung vom 28.09.2016

Kommunalsteuer

3 % der Lohnsumme lt. § 9 Kommunalsteuergesetz 1993 i.d.g.F.

Vergnügungssteuer

Nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982 i.d.g.F. und nach der Vergnügungssteuerverordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2015, Tagesordnungspunkt 6

Erschließungsbeitrag

Nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (T-VAAG) LGBl. Nr.58, i.d.g. F. und Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages v. 29.09.2015, Tagesordnungspunkt 6)

Somit: Bauplatzanteil 150 v. H. und Baumassenanteil 70 v. H. des Einheitssatzes; Einheitssatz 2,42 % des Erschließungskostenfaktors = € 164,00; d.s. € 3,97

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

Die Verordnungen Punkte A), B) und G) sowie die Tarifbeschlüsse H) bis N) treten mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft und gelten bis auf weiteres.